

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

Friedh	Friedhof- und Bestattungsverordnung1					
A. Al	llgem	eine Bestimmungen	4			
Art.	1	Grundsatz	4			
Art. 2	2	Gegenstand	4			
Art.3	3 2	Zuständigkeiten	4			
В. В	estatt	ungen	4			
Art.	4	Anordnung der Bestattung	4			
Art.	5	Bestattungsanspruch	5			
Art.	6	Wahl der Bestattungsart	5			
Art.	7	Kremation	5			
Art.	8	Aufbahrung	5			
Art.	9	Einsargung und Überführung	5			
Art.	10	Bestattungstermin	5			
Art.	11	Abdankung	6			
Art.	12	Bekanntmachung und Grabgeläute	6			
C. Fr	riedho	of	6			
Art.	13	Betrieb und Unterhalt	6			
Art.	14	Ruhe und Ordnung	6			
Art.	15	Öffnungszeiten	6			
D. G	rabst	ätten	7			
Art.	16	Belegung	7			
Art.	17	Grabstätten	7			
Art.	18	Grabkategorien	7			
Art.	19	Grabmasse	7			
Art.	20	Grabkreuz	7			
Art.	21	Urnengemeinschaftsgrab	7			
Art.	22	Erdbestattung	8			
Art.	23	Urnenbeisetzung	8			
Art.	24	Ruhefrist	8			
Art. 2	25	Räumung der Gräber	8			
Art.	26	Exhumierung	8			
Art. 2	27	Urnenversetzungen	8			
E. G	rabmä	äler	9			
Art.	28	Bewilligungsverfahren	9			
Art. 2	29	Grabmal pro Grabplatz	9			
Art.	30	Werkstoffe	9			
Art. 3	31	Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck	9			
Art. 3	32	Masse	9			
Art. 3	33	Zusätzliche Schriftplatte1	0			
Art. 3	34	Zeitpunkt der Aufstellung1	0			
Art. 3	35	Verweigerung der Aufstellung1	0			

Art. 36	Unterhaltspflicht	10
Art. 37	Haftung	10
F. Bepfl	lanzung	10
Art. 38	Bepflanzung	10
Art. 39	Steingarten	10
Art. 40	Grabpflegevertrag	11
Art. 41	Gemeinschaftsgrab	11
Art. 42	Unzulässige Bepflanzung	11
Art. 43	Ankündigung Bepflanzungswechsel	11
Art. 44	Unterhaltspflicht	11
G. Gebü	ihren	11
Art. 45	Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen	11
H. Straf-	- und Schlussbestimmungen	12
Art. 46	Rechtsmittel	12
Art. 47	Strafbestimmungen	12
Art. 48	Inkraftsetzung	12

Gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 den politischen Gemeinden übertragen.
- ² Soweit die kommunale Bestattungs- und Friedhofverordnung keine eigenen Vorschriften enthält, kommen jeweils die geltenden Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung zur Anwendung.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs Räbacher wie auch die Durchführung von Bestattungen.

Art.3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat bezeichnet das für den Friedhof- und Bestattungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied, welches als Friedhofsvorsteher amtet.

B. Bestattungen

Art. 4 Anordnung der Bestattung

- ¹ Der Tod einer in der Gemeinde Mönchaltorf wohnhaften Person ist, unabhängig vom Sterbeort, gemäss den Vorschriften über das Zivilstandswesen dem Bestattungsamt zu melden.
- ² Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Die Angehörigen haben sich vorgängig beim Bestattungsamt für einen entsprechenden Gesprächstermin zu melden.
- ³ Für die Belange der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person zu respektieren, solange er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.
- ⁴ Liegt keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der Angehörigen vor oder sind sich letztere uneinig, trifft das Bestattungsamt die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen. Dabei trägt sie den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 5 Bestattungsanspruch

- ¹ Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Mönchaltorf steht, unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Konfession, die kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Mönchaltorf zu.
- ² Bürger von Mönchaltorf ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf können in Mönchaltorf bestattet werden, sofern genügend Platz vorhanden ist.
- ³ Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Mönchaltorf bestattet. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 6 Wahl der Bestattungsart

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen bzw. nahe stehenden Personen vor, wird die Kremation angeordnet, sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen des Verstorbenen verstossen wird.

Art. 7 Kremation

Auf dem Friedhof Räbacher werden in Urnengräber sowie im Gemeinschaftsgrab ausschliesslich lösliche Tonurnen für die Beisetzung verwendet.

Art. 8 Aufbahrung

Verstorbene werden im Friedhofgebäude Räbacher aufgebahrt. Angehörige erhalten auf Wunsch einen Code für den Schlüsselkasten, der ihnen jederzeit Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

Art. 9 Einsargung und Überführung

Die Einsargung und Überführung von in der Gemeinde verstorbenen Personen erfolgt in der Regel durch den von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmer.

Art. 10 Bestattungstermin

- ¹ Die Bestattung bzw. Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- ² An Samstagen sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden auf dem Friedhof in Mönchaltorf in der Regel keine Bestattungen statt.
- ³ Bestattungen finden in der Regel unter der Woche, von Dienstag bis Freitag, statt. Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Bestattungsamt zusammen mit den Angehörigen festgelegt. Die Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr auf dem Friedhof Räbacher statt. Abweichungen von dieser Zeit können vom Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 11 Abdankung

- ¹ Der Zeitpunkt der Abdankung wird vom zuständigen Pfarramt zusammen mit den Angehörigen festgelegt.
- ² Die Trauerfeier findet in der Regel um 14.30 Uhr in der Kirche, oder zusammen mit der Bestattung auf dem Friedhof statt. Abweichungen von dieser Zeit können vom Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 12 Bekanntmachung und Grabgeläute

- ¹ Das Bestattungsamt der Gemeinde Mönchaltorf veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form.
- ² Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person kann das Bestattungsamt der Gemeinde Mönchaltorf die Zeit und der Ort der Abdankung ebenfalls veröffentlichen.
- ³ Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet. Das Grabgeläute richtet sich nach der Läute Ordnung der reformierten Kirchgemeinde.

C. Friedhof

Art. 13 Betrieb und Unterhalt

Für den Unterhalt der Friedhofanlage und der Grabfelder ist die Gemeindeverwaltung mit ihren Aussenbetrieben zuständig. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 14 Ruhe und Ordnung

- ¹ Die Friedhofbesucherinnen und Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Im Friedhofgelände ist untersagt:
 - das Lärmen, Spielen und Baden
 - das unberechtigte Pflücken von Blumen und Zweigen
 - das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art
 - das Mitführen und Laufen lassen von Hunden
 - auf dem Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot.

Art. 15 Öffnungszeiten

- ¹ Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage und in der Regel täglich geöffnet.
- ² Die zuständige Stelle kann die Öffnungszeiten beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

D. Grabstätten

Art. 16 Belegung

In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

Art. 17 Grabstätten

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Mönchaltorf.

Art. 18 Grabkategorien

Es bestehen folgende Grabkategorien:

- Reihengräber Erdbestattung
- Kinderreihengräber Erdbestattung und Urnen (bis zum 12. Lebensjahr)
- Urnenreihengräber
- Urnenplattengräber
- Urnengemeinschaftsgrab

Art. 19 Grabmasse

Erdgräber für Erwachsene Länge 240 cm (inkl. Weg)

Breite 90 cm

Mindesttiefe 120 cm

Kindergräber Länge 160 cm (inkl. Weg)

Breite 70 cm Mindesttiefe 80 cm

Urnengräber Länge 160 cm (inkl. Weg)

Breite 70 cm Mindesttiefe 60 cm

Die Mindesttiefe richtet sich nach den Bestimmungen von § 34 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.

Art. 20 Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen bei der Bestattung ein schlichtes Holzkreuz, welches Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person angibt.

Art. 21 Urnengemeinschaftsgrab

Über die Gräber (Gemeinschaftsgrab) führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis. Die Angehörigen können den Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf ihre Kosten auf der Gedenktafel anbringen lassen.

² Sobald die Angehörigen dieses durch ein eigenes Grabzeichen ersetzen, ist das Holzkreuz dem Bestattungsamt zurückzugeben.

Art. 22 Erdbestattung

- ¹ Erdbestattungen sind nach den Bestimmungen von § 27 der kantonalen Bestattungsverordnung nur auf Gemeindefriedhöfen und Privatfriedhöfen zulässig.
- ² Für jeden Sarg wird ein eigenes Grab hergerichtet.

Art. 23 Urnenbeisetzung

- ¹ Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person werden Urnen auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt.
- ² In der Regel wird für jede Urne ein eigenes Grab hergerichtet.
- ³ Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen können so viele Urnen in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, wie darin Platz finden.

Art. 24 Ruhefrist

- ¹ Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
- ² Die Gräber dürfen nach Ablauf von 20 Jahren durch die Gemeinde abgeräumt und neu belegt werden.
- ³ Der Sarg oder die Urne können nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren bzw. nach der Grabräumung nicht in einem neuen Grab beigesetzt werden.

Art. 25 Räumung der Gräber

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren kann die Gemeindeverwaltung die Räumung der Gräber anordnen.
- ² Die Grabräumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Den Angehörigen wird eine Frist von drei Monaten zur Beseitigung des Grabschmucks und des Grabmals eingeräumt.
- ³ Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, kann die Gemeinde darüber verfügen.

Art. 26 Exhumierung

- ¹ Beigesetzte Leichname dürfen nicht ausgegraben werden.
- ² Der Friedhofsvorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen.
- ³ Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gericht bleiben vorbehalten.

Art. 27 Urnenversetzungen

- ¹ Der Friedhofsvorstand kann die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.
- ² Bei der Verwendung von löslichen Tonurnen sind Urnenversetzungen längstens für ein halbes Jahr ab deren Bestattung möglich.

E. Grabmäler

Art. 28 Bewilligungsverfahren

- ¹ Für das Aufstellen eines neuen oder das Abändern eines bestehenden Grabmals (Grabsteine oder Grabplatten) ist die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- ² Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht und Grundriss enthalten.

Art. 29 Grabmal pro Grabplatz

- ¹ Pro Grabplatz darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.
- ² Sofern die Angehörigen kein Grabzeichen anbringen, bleibt das schlichte Holzkreuz, welches ab Bestattung das Grab zeichnet, bestehen.

Art. 30 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für Grabmäler eignen sich: Naturstein, Holz, Metall, Kunststein, Beton und Bronze. Ausgeschlossen sind: Kunststoffe, Porzellan, Glas und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.
- ² Fotos im Mass von max. 9 x 13 cm (inkl. Rahmen) können auf Grabzeichen angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

Art. 31 Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck

Es ist der Ortsüblichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 32 Masse

Steine

Die maximalen Masse der Grabmäler ab Niveau betragen:

	Höhe	Breite	Tiefe	
Erdgräber (Erwachsene)	100	60	12 - 30	
Kindergräber	70	40	12 - 30	
Urnengräber	80	50	12 - 30	
Stelen	-	30	12 – 30	
Säulen	-	30 Ø	-	

Stelen und Säule dürfen die maximale Höhe bis zu 20 cm überschreiten.

Platten								
Erdgräber	80	50	15					
Kindergräber	40	35	15					
Urnengräber	50	40	15					
Urnenplattengräber	50	40	15					

Art. 33 Zusätzliche Schriftplatte

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, oder bei einer Bestattung von Urnen in ein bestehendes Grab, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats angebracht werden.

Art. 34 Zeitpunkt der Aufstellung

- ¹ Das Setzen der Grabmäler bei den Erdgräbern darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgen.
- ² Das Aufstellen, Abändern, Neubeschriften, Ausbessern oder die vorübergehende Wegnahme (z.B. Instandstellung) eines Grabmals ist der Gemeindeverwaltung vorgängig mitzuteilen und darf nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Gemeinde und nicht während einer Bestattung erfolgen.

Art. 35 Verweigerung der Aufstellung

- ¹ Stimmt ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht mit dem bewilligten Gesuch überein, verlangt die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Änderung und verweigert die Aufstellung.
- ² Wird ein nichtbewilligtes Grabmal aufgestellt oder werden Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann die Gemeindeverwaltung die Entfernung des Grabmals auf Kosten der Angehörigen vornehmen.

Art. 36 Unterhaltspflicht

- ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal angemessen zu unterhalten. Der Unterhalt umfasst insbesondere das Ausbessern von Schäden und das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler.
- ² Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung den Unterhalt auf deren Kosten ausführen lassen.

Art. 37 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern oder Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

F. Bepflanzung

Art. 38 Bepflanzung

Die Bepflanzung des Grabes ist Sache der Angehörigen der verstorbenen Person.

Art. 39 Steingarten

Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen.

Art. 40 Grabpflegevertrag

- ¹ Die Angehörigen können die Grabpflege der Gemeinde übertragen, in dem sie mit der Gemeindeverwaltung einen Unterhaltsvertrag abschliessen. Der Gemeinderat setzt die Gebühr für die gesamte Pflegedauer während der Ruhefrist von 20 Jahren im Gebührentarif der Gemeinde Mönchaltorf fest.
- ² Bei vorzeitiger Auflösung des Grabpflegevertrages durch die Angehörigen besteht kein Rückerstattungsanspruch der bezahlten Gebühr.

Art. 41 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde.
- ² Beim Gemeinschaftsgrab ist bei der Urnenbestattung das Aufstellen von Kränzen und Blumenschalen bei den Gedenktafeln gestattet. Diese sind jedoch spätestens 30 Tage nach der Urnenbestattung zu entfernen. Das Anbringen von zusätzlichem Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- ³ Die Gemeinde ist ermächtigt, ohne vorherige Rücksprache mit den Angehörigen, jeglichen Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen und darüber zu verfügen.

Art. 42 Unzulässige Bepflanzung

- ¹ Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.
- ² Abgestandene Sträucher, verwelkte Pflanzen und Kränze sind wegzuräumen.
- ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe (über 130 cm) und Ausdehnung die Nachbargräber oder Durchgangswege beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, werden nach vorgängiger Ankündigung durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, zurück geschnitten oder entfernt.

Art. 43 Ankündigung Bepflanzungswechsel

Die Vornahme der Frühlings- und der Herbstbepflanzung wird jeweils rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde angekündigt.

Art. 44 Unterhaltspflicht

Bei mangelhafter Instandhaltung werden die Angehörigen auf ihre Unterhaltspflicht aufmerksam gemacht. Kommen sie ihrer Pflicht nicht innert einer angemessenen Frist nach, kann die Grabstätte durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gestellt und in schlichter Weise bepflanzt werden.

G. Gebühren

Art. 45 Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gebühren im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Mönchaltorf sind nach den Bestimmungen in der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich sowie gestützt auf die Bestimmungen in der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf zu entrichten.

H. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Friedhofvorstandes oder gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Mönchaltorf Einsprachen erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden.

Art. 47 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach §48 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.

Art. 48 Inkraftsetzung

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde vom Gemeinderat Mönchaltorf mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. November 2016.